

Synopse Neuregelung Regionalpfarrer Art. 151a KiO, 2. Lesung

Hinweise: In der linken Spalte finden sich die vorgeschlagenen neuen Regelungen, in der mittleren Spalte die entsprechenden Bestimmungen der geltenden Kirchenordnung, soweit solche bestehen. In der rechten Spalte finden sich stichwortartige Bemerkungen. Änderungen und Ergänzungen der Vorlage gegenüber der heute geltenden Fassung sind in der linken Spalte **fett und kursiv gedruckt**.

Antrag Neuregelung	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
Art. 151a Regionalpfarrer	Art. 132 Regionalpfarrämter	
^{1(BE)} Der Kanton bezeichnet im Einvernehmen mit dem Synodalarat die Pfarrstellen für Regionalpfarrämter im Kanton Bern.	^{1(BE)} Die Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind gemäss Verordnung des Regierungsrates in Regionalpfarrkreise eingeteilt.	Vgl. dazu die neue gesetzliche Regelung in Art. 5a der Verordnung vom 7.12.2005 über die Zuordnung der vom Kanton besetzten Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (BSG 412.111). Die Kirchgemeinden werden heute durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt, vgl. den GRB vom 2.12.1999 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.
^{1 (JU)} gegenstandslos	^{1 (JU)} gegenstandslos	
² Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz Stellvertretungen für die Gemeindepfarrerinnen in ihrem Wirkungskreis.	³ Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz in den Pfarrämtern und Kirchgemeinden ihrer Region Stellvertretungen für die gesamte pfarramtliche Tätigkeit.	
³ Sie erfüllen nach Massgabe der Verordnung des Synodalarats und der Arbeitsbeschreibung für die konkrete Stelle weitere Aufgaben, namentlich in der Begleitung und Beratung der Kirchgemeinden und der Gemeindepfarrer.		Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer sollen neu neben der Stellvertretung weitere Aufgaben, insbesondere im Bereich der Beratung der Pfarrpersonen und der Kirchgemeinden, z.B. im Zusammenhang mit den Stellenbeschrieben oder der Anstellung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, übernehmen. Diese neuen Aufgaben sind hier verhältnismässig allgemein umschrieben, weil es unter Umständen sinnvoll sein wird, die konkreten Tätigkeitsfelder an gemachte Erfahrungen anzupassen. Im Einzelnen sollen die Aufgaben deshalb in einer Verordnung des Synodalarats und – in diesem Rahmen – in der Arbeitsbeschreibung (Stellenbeschreibung) für die konkrete Stelle geregelt werden.
⁴ Der Wirkungskreis der Regionalpfarrerin richtet sich nach ihrer Arbeitsbeschreibung. Vorbehalten	^{2 (BE)} Der französischsprachige Regionalpfarrer des Jura steht auch den Kirchgemeinden der Evangelisch-	

Antrag Neuregelung	Geltende Kirchenordnung	Bemerkungen
<p><i>bleiben vertragliche Regelungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und allfällige weitere Vereinbarungen, namentlich betreffend den kirchlichen Bezirk Solothurn.</i></p>	<p>reformierten Kirche des Kantons Jura zur Verfügung. ^{2 (JU)} Der Regionalpfarrer des kirchlichen Bezirks Jura steht auch den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura zur Verfügung. ^{4 (JU)} Das Konventionsrecht regelt die Einzelheiten dieser Stellvertretung.</p>	
<p>⁵ <i>Der Synodalrat regelt die Unterstellung der Regionalpfarrer, deren Aufgaben und weitere Einzelheiten durch Verordnung.</i></p>	<p>^{4 (BE)} Die näheren Bestimmungen sind im staatlichen Recht enthalten. ^{4 (JU)} Das Konventionsrecht regelt die Einzelheiten dieser Stellvertretung.</p>	